

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Finanz- und Kassenordnung
i.d. F. der Beschlüsse des Bundesvorstandes vom 17.12.2017

Heft-Nr.: 11C02
www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

§ 1 Regelungszweck und Geltung

- (1) Die Finanz- und Kassenordnung regelt die Haushalts- und Kassengeschäfte.
- (2) Die Finanz- und Kassenordnung gilt für die Organe des BDS e.V.
- (3) Für die Landesvereinigungen und die Bezirksvereinigungen des BDS e.V. gilt die Finanz- und Kassenordnung dann sinngemäß, wenn sie sie für anwendbar erklären.
- (4) Die in dieser Ordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 2 Haushaltsplan und Haushaltsführung

- (1) Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des BDS e.V. bildet der Haushaltsplan. Für die Landesvereinigungen und für die Bezirksvereinigungen, die die Finanz- und Kassenordnung für anwendbar erklärt haben, ist anstelle eines formellen Haushaltsplanes ein angemessener Kassenbericht zu erstellen, aus dem sich auch die Veränderung des Vermögens und die Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen ergeben.
- (2) Der Bundeschatzmeister legt den vom Hauptgeschäftsführer gegenzuzeichnenden Haushaltsplan für jeweils zwei Jahre dem Verbandsausschuss zur Verabschiedung vor. Der Bundesschatzmeister verfährt darüber hinaus gemäß § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung. Die Kassenberichte nach § 2 Abs. 1 sind der jeweiligen Mitgliederversammlung der Bezirks- oder Landesvereinigung vorzulegen.
- (3) Einnahmen und Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplans geleistet werden. Liegt kein Haushaltsplan vor, dürfen Einnahmen und Ausgaben nur im Rahmen des letzten verabschiedeten Haushaltsplans geleistet werden (vorläufige Haushaltsführung).
- (4) Bei einem Fehlbedarf oder bei einem Fehlbetrag hat der Bundesschatzmeister sofort den Geschäftsführenden Bundesvorstand zu unterrichten.
- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters, wenn ein Ausgleich im Haushalt ohne eine Veränderung der Zuführung oder eine Entnahme aus den Rücklagen hergestellt werden kann. Kann ein Ausgleich im Haushalt so nicht hergestellt werden, bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Einwilligung des Bundesvorstandes. In unvorhergesehenen unabweisbaren Eilfällen, bei der die Einwilligung des Bundesvorstandes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, können vom Hauptgeschäftsführer bis zu 5.000,-- € und vom Geschäftsführenden Bundesvorstand bis zu 10.000,-- € verausgabt werden. In diesen Fällen muss eine Genehmigung des Bundesvorstandes eingeholt werden.

§ 3 Vertragsabschlüsse

- (1) Der Abschluss von Verträgen, die zu rechtlichen Verbindlichkeiten außerhalb des Schiedsamtsseminars führen, bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstands.
- (2) Verbindlichkeiten außerhalb des Schiedsamtsseminars, die den Betrag von 4.000,-- € nicht übersteigen, können vom Bundesvorsitzenden oder dem Hauptgeschäftsführer, soweit dem der Bundesvorsitzende nicht widerspricht und denen mit dem Beschluss dieser Ordnung entsprechende Vollmacht erteilt wird, allein eingegangen werden. Der Bundesvorsitzende und der Hauptgeschäftsführer informieren sich dazu gegenseitig entsprechend vorab.
- (3) Verbindlichkeiten außerhalb des Schiedsamtsseminars ab 4.000,-- € können nur von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstand, zu denen der Bundesvorsitzende oder der 1. Stellvertretende Bundesvorsitzende gehören müssen, gemeinsam eingegangen werden.
- (4) Der Abschluss von Verträgen, die zu rechtlichen Verbindlichkeiten des Schiedsamtsseminars führen, ist dem Hauptgeschäftsführer vorbehalten.
- (5) Ein vom Bundesvorsitzenden bestimmtes Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes vertritt den Hauptgeschäftsführer beim Abschluss von rechtlichen Verbindlichkeiten im Verhinderungsfall soweit nicht ein vom Hauptgeschäftsführer schriftlich benannter Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle seine Vertretung hierbei übernimmt.

§ 4 Zahlungsanordnung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der BDS e.V. eine Kasse.
- (2) Einzahlungen dürfen nicht ohne Annahmeanordnung, Auszahlungen nicht ohne Auszahlungsanordnung geleistet werden. Die entsprechenden Anordnungen werden in der Regel von der Sachbearbeitung oder der Buchhaltung vorbereitet.
- (3) Einzelanordnung:
Die Einzelanordnung erfolgt durch den Anordnungsberechtigten für eine konkrete Zahlung für einen konkreten Zweck. Vom Anordnungsberechtigten sind der Zahlbetrag und die Haushaltsstelle zu benennen.
- (4) Daueranordnung:
Die Daueranordnung erfolgt durch den Anordnungsberechtigten für konkrete wiederkehrende Zahlungen (Gehälter, Mieten etc.) für einen konkreten Zweck und zu bestimmten Zahlungsintervallen. Vom Anordnungsberechtigten sind der Zahlbetrag, die Haushaltsstelle und die Zahlungsintervalle zu benennen.

- (5) **Sammelanordnung:**
Die Sammelanordnung erfolgt durch den Anordnungsberechtigten für konkrete Zahlungen für konkrete Zwecke, die aus sachlichem Grund zusammengefasst werden können (Jahresbeitragsrechnung, Seminarabrechnungen, etc.). Vom Anordnungsberechtigten sind die Summe der Zahlbeträge und die Haushaltsstelle zu benennen.
- (6) **Dauersammelanordnung:**
Die Dauersammelanordnung erfolgt durch den Anordnungsberechtigten für konkrete wiederkehrende Zahlungen für konkrete Zwecke, die aus sachlichem Grund zusammengefasst werden können. Vom Anordnungsberechtigten sind die Summe der Zahlbeträge, die Haushaltsstelle und die Zahlungsintervalle zu benennen.

§ 5 Anordnungsberechtigung

- (1) Anordnungsberechtigt für alle Auszahlungsanordnungen im Rahmen des Schiedsamtsseminars ist der Hauptgeschäftsführer.
- (2) Anordnungsberechtigt für alle Auszahlungsanordnungen außerhalb des Schiedsamtsseminars bis zu einem Betrag von 4.000,-- € ist der Hauptgeschäftsführer.
- (3) Anordnungsberechtigt für alle Auszahlungsanordnungen außerhalb des Schiedsamtsseminars bei Beträgen über 4.000,-- € ist der 2. Stellvertretende Bundesvorsitzende.
- (4) Anordnungsberechtigt für alle Annahmeanordnungen ist der Hauptgeschäftsführer.
- (5) Der jeweilige Anordnungsberechtigte wird vertreten durch
1. den Bundesvorsitzenden,
 2. den Bundesschatzmeister,
 3. den stellvertretenden Bundesschatzmeister
 4. jedes weitere Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstands nach Erreichbarkeit. Der Hauptgeschäftsführer kann im Falle des § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 auch von einem von ihm schriftlich benannten Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle vertreten werden.
- (6) Bei Einzelanordnungen und Daueranordnungen ist der angeordnete Betrag maßgeblich. Bei Sammelanordnungen und Dauersammelanordnungen die Summe der mit der Sammelanordnung insgesamt angeordneten Einzelanordnungen.

§ 6 Zahlungsverkehr und Buchführung

- (1) Der Zahlungsverkehr ist unbar abzuwickeln, ausgenommen die Portokasse.
- (2) Verfügungsberechtigt über die Geschäftskonten ist der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Bundesschatzmeister, und zwar jeweils zwei gemeinschaftlich.
- (3) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Einzel- oder Sammelbeleg vorhanden sein. Die Einnahme und die Ausgabe sind vom zuständigen Sachbearbeiter sachlich und rechnerisch zu prüfen und richtig zu stellen.

- (4) Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und die Vorgaben der Finanzverwaltung sind zu beachten.
- (5) Die Buchführung einschließlich der Belege können digital geführt und vorgehalten werden.
- (6) Der Bundesschatzmeister hat dem Bundesvorstand alljährlich über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kasse des BDS e.V. und die Kassen der Landesvereinigungen, soweit sie Zuwendungen vom BDS e.V. erhalten haben, werden von den von der Bundesvertreterversammlung gewählten Rechnungsprüfern mindestens einmal jährlich geprüft. Die Kassen der Landesvereinigungen können dabei von den Bundesschatzmeistern vorgeprüft werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, auch die Kassen der Bezirksvereinigungen zu prüfen, wenn die Bezirksvereinigung darum bittet und der Bundesvorstand dieser Bitte im Benehmen mit dem Landesvorstand zustimmt.
- (3) Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten haben die Rechnungsprüfer sofort den Bundesvorstand zu verständigen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Finanz- und Kassenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanz- und Kassenordnung vom 20.09.2014 außer Kraft.

Heft Nr.:11 C02
Finanz- und Kassenordnung

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0
E-Mail: info@bdsev.de
Internet: <http://www.schiedsamt.de>
Internet: <http://www.schiedsstellen.de>
Stand: 16.01.2018 © 2018



www.bdsev.de
